

RS Lvwg 2016/3/31 KLVwG- 312/4/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.03.2016

Index

L40052 Prostitution Sittlichkeitspolizei Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ProstG Krnt 1990 §3 Abs2 litd

ProstG Krnt 1990 §16 Abs1 litb Z1

VStG §45 Abs1 Z2

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. d K-PRG ist die aufdringliche Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen sowie die in der Öffentlichkeit im Hinblick auf das sittliche Empfinden störend in Erscheinung tretende Werbung für Bordelle sowie Werbung für Bordelle an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche häufig aufhalten, wie Schulen, Kindergärten, Jugendzentren, Sportstätten oder Kinderspielflächen verboten. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Litera d, K-PRG ist die aufdringliche Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen sowie die in der Öffentlichkeit im Hinblick auf das sittliche Empfinden störend in Erscheinung tretende Werbung für Bordelle sowie Werbung für Bordelle an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche häufig aufhalten, wie Schulen, Kindergärten, Jugendzentren, Sportstätten oder Kinderspielflächen verboten.

Eine auf einem Autoanhänger angebrachte Tafel im Ausmaß von ca. 2 x 2 m mit darauf befindlichem Plakat und der Abbildung einer überwiegend nackten Frau mit blonden Haaren - lediglich mit einem knappen Höschen bei halb geöffnetem Hosenschlitz bekleidet - in aufreizender Körperhaltung sowie den Aufschriften „Appartement Sex ab € 40,-, 12 Top Models, xxx, für Werbezwecke eines Bordells, ist geeignet, das sittliche Empfinden der Öffentlichkeit zu stören.

Im gegenständlichen Beschwerdefall kann die Bordellinhaberin nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die Werbung weder in Auftrag, noch die Werbetafel selbst angebracht hat und somit die Übertretung nicht gesetzt und auch nicht zu verantworten hat.

Schlagworte

Bordell, Werbung, sittliches Empfinden, Prostitution, Verantwortung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2016:KLVWG.312.4.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>